

**Satzung**  
**über den teilweisen Verzicht der Festlegung von Schulbezirken für**  
**die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Zeitz**  
**- Schulbezirksverzichtssatzung -**

vom 12.11.2012

**Präambel**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383) und § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.2013 (GVBL. LSA S. 68) i. V. mit § 4 der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemein bildenden Schulen vom 08.02.2006 (GVBL. LSA S. 62) jeweils in den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zeitz in seiner Sitzung am 27.09.2012 die Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Heilweiser Verzicht auf die Festlegung von Grundschulbezirken und  
teilweise Aufhebung bisheriger Schulbezirke**

- (1) Die Stadt Zeitz ist Schulträger der nachfolgenden öffentlichen Grundschulen:
- Grundschule Bergsiedlung, Platanenweg 32
  - Grundschule Stadtmitte, Pestalozzistraße 5
  - Grundschule Zeitz- Ost, G.- Mahler Straße 14
  - Grundschule Zeitz- Rasberg, Karl-Marx- Straße 31
  - Grundschule Elstervorstadt, Auf dem Schlagstück 11
  - Grundschule Nonnewitz, OT Nonnewitz, Hauptstraße 16
  - Grundschule „Schnaudertal“, OT Kayna, Kirchplatz 2
- (2) Beginnend mit dem Schuljahr 2014/15 verzichtet die Stadt Zeitz ab 01.08.2014 im Rahmen des Verfahrens zur Bildung und Aufnahme von Anfangsklassen in die Grundschule auf die Festlegung von Schulbezirken für nachfolgend aufgeführte Grundschulen :
- Grundschule Bergsiedlung, Platanenweg 32
  - Grundschule Stadtmitte, Pestalozzistraße 5,
  - Grundschule Zeitz- Ost, G.- Mahler- Str. 14
  - Grundschule Zeitz- Rasberg, K.- Marx- Straße 31
  - Grundschule Elstervorstadt, Auf dem Schlagstück 11
  - Grundschule „Schnaudertal“ OT Kayna, Kirchplatz 2
- (3) Für die Grundschule Nonnewitz bleibt die Festlegung von Schulbezirken gemäß § 41 Abs.1 Schulgesetz LSA bestehen. Für diese Grundschule gilt weiterhin der laut Stadtratsbeschluss vom 11.11.2010 (Beschluss Nr. V/STR/40/0370/1111/10) festgelegte Schulbezirk

## **§ 2** **Kapazitätsgrenzen der Grundschulen**

- (1) Für die Aufnahme in die Anfangsklassen an die Grundschulen laut § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden folgende jährliche Kapazitätsgrenzen festgelegt:

Grundschule Bergsiedlung, Platanenweg 32	- 40 Schüler, Regelzügigkeit zweizügig
Grundschule Stadtmitte, Pestalozzistr.5	- 40 Schüler, Regelzügigkeit zweizügig
Grundschule Zeitz-Ost, G- Mahler- Str. 14	- 40 Schüler, Regelzügigkeit zweizügig
Grundschule Zeitz- Rasberg, K.- Marx- Straße 31	- 38 Schüler, Regelzügigkeit zweizügig
Grundschule Elstervorstadt, Auf dem Schlagstück 11	- 44 Schüler, Regelzügigkeit zweizügig
Grundschule „Schnaudertal“ OT Kayna, Kirchplatz 2	- 24 Schüler, Regelzügigkeit einzügig

- (2) Die in Absatz 1 festgelegten Kapazitätsgrenzen erhöhen sich jährlich für die jeweilige Grundschule um die Anzahl von schulpflichtigen Kindern, die im Auswahlverfahren gemäß § 4 dieser Satzung für die betreffende Grundschule nicht berücksichtigt werden und für welche diese Grundschule die nächstgelegene Grundschule gemäß § 5 dieser Satzung ist. Der Oberbürgermeister hat die nach Satz bestimmte Erhöhung der Kapazität für die jeweilige Grundschule festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 3** **Anmeldung an der Grundschule**

- (1) Die Termine zur Anmeldung an den Grundschulen werden für die Kinder, die aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, jährlich bis **31.01.** im Amtsblatt der Stadt Zeitz bekannt gemacht. Die Personensorgeberechtigten haben ihr schulpflichtig werdendes Kind an einer der öffentlichen Grundschulen laut § 1 Absatz 1 dieser Satzung anzumelden.
- (2) Kinder, die im Schulbezirk der Grundschule Nonnewitz ihren Hauptwohnsitz haben, sind durch die Personensorgeberechtigten laut festgelegtem Schulbezirk an der Grundschule Nonnewitz anzumelden.
- (3) Alle anderen Kinder mit Hauptwohnsitz Zeitz können durch die Personensorgeberechtigten an einer Grundschule gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung angemeldet werden.
- (4) Sofern Personensorgeberechtigte ihr schulpflichtiges Kind an einer anderen als der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 5 dieser Satzung anmelden, ist diese Entscheidung im Hinblick auf ein mögliches Auswahlverfahren nach § 4 dieser Satzung zu begründen.

- (5) Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am **31.03.** an einer Grundschule angemeldet sind, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 5 dieser Satzung zugewiesen.
- (6) Für die an den Grundschulen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung angemeldeten schulpflichtigen Kinder erfolgt bis zum **31.08.** im Jahr vor der Einschulung der Bescheid an die Personensorgeberechtigten, ob die Aufnahme an der ausgewählten Schule erfolgen kann bzw. welcher Schule das Kind zugewiesen wird. Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann.
- (7) Alle Entscheidungen über einen Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern nach Erstaufnahme in die Grundschule trifft der Schulträger im Benehmen mit dem Landesschulamt.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Werden an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet, als nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach Absatz 2 statt.
- (2) Das Auswahlverfahren wird wie folgt durchgeführt:
  1. Ermittlung der Kinder für die die ausgewählte Schule die nächstgelegene nach § 5 dieser Satzung ist. Diese Kinder haben beim Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern.
  2. Unter den verbleibenden Anmeldungen der schulpflichtigen Kinder wird eine Rangfolge unter Berücksichtigung folgender Kriterien getroffen:
    - vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule
    - soziale Belange (Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern, Betreuung durch Großeltern, Verwandte)
    - besonderes Profil/pädagogisches Konzept der Schule unterstützt Fähigkeiten, Förderbedarf des Kindes
    - Härtefälle
  3. Sofern anhand der genannten Kriterien keine Rangfolge zwischen den schulpflichtigen Kindern getroffen werden kann bzw. wenn Gleichwertigkeit besteht, wird die Entscheidung durch Losverfahren herbeigeführt.
- (3) Schulpflichtige Kinder, welche an der angemeldeten Schule auf Grund der Kapazität nicht mehr berücksichtigt werden können, werden im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten an einer anderen Grundschule, für die gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung keine Schulbezirke festgelegt sind, im Rahmen der festgelegten Kapazität aufgenommen. Kann mit den Personensorgeberechtigten kein Einvernehmen hergestellt werden, ist die Stadt Zeitz als Schulträger berechtigt, im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht die betreffenden schulpflichtigen Kinder einer anderen Grundschule gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung zuzuweisen. Das ist in der Regel die nächstgelegene Grundschule gemäß § 5 dieser Satzung.

- (4) Für jede Grundschule, für die in einem bestimmten Schuljahr ein Auswahlverfahren durchgeführt werden musste, wird anhand der im Auswahlverfahren ermittelten Rangfolge eine Warteliste für die auf Grund der Kapazität nicht berücksichtigten Kinder gebildet. Von den Wartelisten können bis zum 31.05. im Jahr der Einschulung noch schulpflichtige Kinder entsprechend ihrer Rangfolge nachrücken.

#### **§ 5 Nächstgelegene Grundschule**

Zum Zwecke der wohnungsnahen Aufnahme (§ 2 Absatz 2) und unter den Voraussetzungen zur Zuweisung von schulpflichtigen Kindern in die Grundschule (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 3 Absatz 5) werden die Grundschulen gemäß § 1 Absatz 2 dieser Satzung als nächstgelegene Grundschule für die in ihrem räumlichen Bereich wohnenden schulpflichtigen Kinder bestimmt. Die Zuordnung des räumlichen Bereiches für die nächstgelegene Grundschule ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 6 Übergangsregelung für die Anmeldung an der Grundschule „Schnaudertal“ Kayna das Schuljahr 2014/15**

Abweichend zu § 3 Absatz 5 haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, ihr schulpflichtiges Kind für das Schuljahr 2014/ an der Grundschule „Schnaudertal“ Kayna bis 30.04.2014 anzumelden.

Das gilt unabhängig von einer bereits erfolgten Anmeldung an einer anderen Grundschule. Abweichend von § 3 Abs. 6 dieser Satzung erfolgt der Bescheid an die Personensorgeberechtigten, ob das Kinde abweichend von der bisherigen Anmeldung an der Grundschule „Schnaudertal“ aufgenommen werden kann bis 31.5.2014.

#### **In- Kraft- Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Räumliche Bereiche für die Grundschulen ab 01.08.2018

## **Räumliche Bereiche für die Grundschulen ab 01.08.2018**

### **Grundschule Bergsiedlung, Platanenweg 32, 06712 Zeitz**

#### Straßennamen:

Altenburger Straße, Ahornweg, Akazienweg, Am Elsterhang, Am Eulengrund, Am Wiesengrund, August-Bebel-Straße Nr. 66 -79, Birkenweg, Buchenweg, Dietrich-Bonhoeffer-Straße (28 bis 104), Dr.-Lange-Straße, Dr.-Flöricke-Promenade, Ebereschenweg, Eichenweg, Erlenweg, Feldweg, Forststraße, Geußnitzer Straße, Hainichener Dorfstraße, Heim am Knittelholz, Henry-Dunant-Straße, Herta-Lindner-Straße, Hilde-Coppi-Straße, Kastanienplatz, Käthe-Niederkirchner-Straße, Käthe-Tucholla-Straße, Kiefernweg, Kleefeldplatz, Lindenallee, Liselotte-Herrmann-Straße, Maria-Buch-Straße, Olga-Benario-Straße, Pappelweg, Platanenweg, Rosenweg, Ulmenweg, Virchowstraße, Waldweg

### **Grundschule Stadtmitte Pestalozzistraße 5, 06712 Zeitz**

#### Straßennamen:

Altmarkt, Am Bettelweg, Am Kalktor, An der Molkerei, An der Stadtmauer, August-Bebel-Straße 1 bis 26, Baderstraße, Besenstraße, Bornpromenade, Braustraße, Brüderstraße, Einsteinstraße, Fischstraße, Fockendorfer Grund, Freiheit, Freiligrathstraße, Georg-Agricola-Straße, Gewandhausstraße, Goethestraße, Humboldtstraße, Judenstraße, Kalkstraße, Kloster Posa, Klosterkirchhof, Klosterstraße, Kramerstraße, Lessingstraße, Lindenplatz, Luthergasse, Max-Planck-Straße, Michaeliskirchhof, Mittelstraße, Neumarkt, Neumarktstraße, Parzellenstraße, Pestalozzistraße, Posaer Straße, Querstraße, Rahnestraße, Richterstraße, Ritterstraße, Robert-Koch-Straße, Roßmarkt, Roßstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Salzstraße, Schießgrabenstraße, Schillerstraße, Schulstraße, Schützenplatz, Schützenstraße, Semmelweisstraße, Steinsgraben, Stiftsberg, Thomas-Mann-Straße, Thomas-Müntzer-Platz, Tröglitzer Straße, Turmstraße, v.-Harnack-Straße, Voigtsmauer, Voigtsstraße, Wasserberg, Weberstraße, Wendische Straße, Wendischer Berg, Zeppelinstraße

### **Grundschule Zeitz-Ost, Gustav-Mahler-Straße 14, 06712 Zeitz**

#### Straßennamen:

Anna-Magdalena-Bach-Straße, August-Bebel-Straße Nr. 27- 65, Beethovenstraße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße (1 bis 27), Dr.-Flörsheim-Allee, Fichtestraße, Franz-Schubert-Straße, Gleinaer Straße, Gustav-Mahler-Straße, Gutenbergstraße, Heinrich-Heine-Straße, Heinrich-Jacobi-Straße, Heinrich-Schütz-Straße, Hospitalstraße, Lassallestraße, Liebknechtstraße, Martin-Planer-Straße, Mozartstraße, Platz der Deutschen Einheit, Richard-Wagner-Straße, Robert-Schumann-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße, Sebald-Waldstein-Straße, Senefelder Straße, Theodor-Arnold-Promenade, Vater-Jahn-Straße

**Grundschule Zeitz-Rasberg, Karl-Marx-Straße 31, 06712 Zeitz**

Straßennamen:

Am Schwanenteich, An der Hohle / Rasberg, Bachstraße, Bauplatz, Belgrader Straße, Brühl, Budapester Straße, Bukarester Straße, Carl-Benz-Straße, Clara-Zetkin-Straße, Cranachweg, Dürerweg, Felleisenweg, Freiheitsstraße, Friedensstraße, Gertrudstraße, Im Stillen Winkel, Imanuel-Kant-Straße, Julius-von Pflug-Straße, Kaltefeld, Karl-Marx-Straße, Kühler Grund, Kuhdorfer Straße, Kurt-Eisner-Straße, Kurze Straße, Moskauer Straße, Nicolaus-von Amsdorf-Straße, Paul-Wegmann-Straße, Pekingener Straße, Prager Straße, Rasberger Straße, Richard-Leißling-Straße, Röntgenstraße, Rudolf-Puschendorf-Straße, Schwarzer Weg, Steingasse, Steintorvorstadt, Taubenberg, , Warschauer Straße

**Grundschule Elstervorstadt , Auf dem Schlagstück 11, 06712 Zeitz**

Straßennamen:

Albrechtstraße, Alte Werkstraße, Am Herrmannschacht, Am Mühlgraben, Auestraße, Auf dem Schlagstück, Auf den Gebinden, August-Dietzschold-Straße, Aylsdorfer Straße, Badstubenvorstadt, Baenschstraße, Bergstraße, Bodenreform, Brückenweg, Cariusstraße, Domherrenstraße, Donaliesstraße, Elsterstraße, Feldstraße, Floßgrabenstraße, Friedrich-Degelow- Straße, Forstplatz, Gärtnerstraße, Geraer Straße, Geschwister-Scholl-Straße, Grenzstraße, Gustav-Sobottka-Straße, Hauptstraße, Herzog-Moritz-Platz, Höllingstraße, Hübnerstraße, Johannisteich, Johann-Traugott-Weise-Straße, K.-Kollwitz-Siedlung, Kirchstraße, Leipziger Straße, Ludwig-Lange Straße, Messerschmiedestraße, Naumburger Straße, Neue Straße, Neue Werkstraße, Nicolaiplatz, Nicolaistraße, Nordsiedlung, Nordstraße, Otto-Schauer-Straße, Otto-Schlag-Straße, Parkstraße, Paul-Rohland-Straße, Rothestraße, Scharrenstraße, Schädestraße, Schloßstraße, Schulbereich Zangenberg, Spangenbergstraße, Steinstraße, Stephanstraße, Tiergartenstraße, Wasservorstadt, Weinberghäuser, Weinbergstraße, Weißenfelser Straße, Wiesenstraße, Windmühlenstraße

**Grundschule Schnaudertal, OT Kayna, Kirchplatz 2, 06712 Zeitz**

Schuleinzugsbereich:

OT Kayna, OT Lindenberg, OT Mahlen, OT Roda, OT Zettweil, OT Geußnitz, OT Wildenborn, OT Würchwitz, OT Bockwitz, OT Lobas, OT Loitsch, OT Suxdorf, OT Stockhausen